

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemein (gültig für alle Lieferungen und Leistungen):

- Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes
- Alle Preise freibleibend und vorbehaltlich einer Bitumenrohstoffpreiserhöhung.
- Sollten sich wesentliche Verteuerungen auf dem Rohölsektor ergeben, werden wir die Preise dementsprechend angleichen.
- Es gelten alle Preise bis auf Widerruf und bis zur Auftragsausführung.
- Bei Regen arbeiten wir nur auf Anweisung des Bauleiters und übernehmen keine Gewährleistung.
- Eine Schadensübernahme bei eventuellen Verunreinigungen wird generell ausgeschlossen, da wir auf Anweisung des Bauleiters arbeiten.
- Für vorhandene Borde und Begrenzungspfeiler kann keine Haftung übernommen werden.
- Bei Mehr- oder Mindermengen über 10% sind neue Preisabsprachen erforderlich.
- Neue Preisabsprachen sind ebenfalls erforderlich, wenn eine angebotene Gesamtleistung in Teilabschnitte gegliedert wird.
- Die Angabe über die Uhrzeit des Baustellenbeginns ist nur circa, da verkehrs- und witterungsbedingte Verzögerungen auftreten können. Sich daraus ergebende Forderungen aus Stillstandszeiten können wir nicht anerkennen.
- Auf Dienstleistungen gewähren wir kein Skonto.
- Kosten für Bankbürgschaften werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Bei Ausfällen aufgrund höherer Gewalt sind Schadensersatzforderungen ausgeschlossen.
- Für Folgekosten, die durch Ausfall unserer Maschinen entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.
- Kehrleistungen sind nicht enthalten, diese sind jedoch von dem AG sorgfältig auszuführen, da sonst Haftungsprobleme mit der Emulsion entstehen.
- Durchführung nur vorbehaltlich der maschinellen Erreichbarkeit und einer Mindestbreite von 3,00 m.
- Neben der Standzeitenpauschale werden die tatsächlich anfallenden Kosten durch weitere Standzeiten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Zusätzlich für Anspritzerarbeiten:

- Handarbeiten werden gesondert berechnet bei kostenfreier Gestellung eines zusätzlichen Mitarbeiters durch den Auftraggeber.
- Bei einer verspritzten Menge unter einer Tonne Materialverbrauch wird zusätzlich eine Mindermengenpauschale berechnet.
- Vergebliche Baustellenanfahrten werden mit einer Pauschale je gefahrenen km berechnet.
- Bei Anspritzmengen über 0,3 kg/m² übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Einsatzrampe: Länge: 8,60 m, Breite 3,00 m, Spritzbreite erweiterbar auf 3,50 m.

Zusätzlich für Flanke / Mittelnaht / Fugensanierung

- Handarbeit wird gesondert mit Faktor 10 zum Angebots-EP berechnet, zuzüglich kostenfreier Gestellung eines Mitarbeiters durch den Auftraggeber.
- Bituminöse Verunreinigungen der Decke sind technisch nicht auszuschließen, bei Notwendigkeit hat die Abdeckung durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- Die maschinelle Erreichbarkeit und Verkehrssicherung muss gewährleistet sein.
- Angebotsgrundlage ist eine Arbeitsbreite bei der Flanke von höchstens 30 cm.
- Vergebliche Baustellenanfahrten werden mit einer Pauschale je gefahrenen km berechnet.
- Der Sicherungswagen bei Fugensanierungsarbeiten wird gesondert berechnet.
- Bei Flankenversiegelung gilt die MSNAR

Zusätzlich für SAMI-Schicht

- Mindestbreite von 3,50 m, Baufreiheit von 13 cm Höhe (Schächte, Einläufe usw.) und entsprechende Wendemöglichkeiten sind notwendig, da sonst keine Ausführung möglich ist.
- Handeinbau ist bei Ausführung einer SAMI-Schicht nicht möglich.
- Stillstands- u. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, berechnen wir mit je Std gesondert.
- Ausführungszeiträume richten sich nach der gültigen ZTV-Asphalt, nicht beeinflussbare Faktoren bei Ausführungsterminen berechnen nicht zu Schadensersatzforderungen.
- Bei Mindermengen unter 4.000 m² werden auf Grund von Zwangs-Mengenabnahmen bei den Mischwerken Differenzzahlungen zur nicht verbrauchten Tonnage je Tonne fällig.

Zusätzlich für Oberflächenbehandlungen / DSK / Bitumixer / Patchmatic-System / Tränkdecke / HGT

- Handeinbau berechnen wir mit Faktor 10 als Zuschlag auf den angebotenen qm-Preis.
- Stillstands- u. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, berechnen wir je angefangene Stunde gesondert.
- Ausführungszeiträume richten sich nach der jeweils gültigen ZTV-Asphalt, bei Ausführungsverlangen übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Vorbehaltlich Vorortbesichtigung.
- Vor- und Nachkehren wird je qm oder je Stunde abgerechnet.
- Schächte / Schieber abdecken werden nach Aufmass je Stück berechnet.
- Für Kreuzungsbereiche und Einmündungen übernehmen wir aufgrund der Schubkräfte keine Gewähr.

Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und andere Behinderungen, welche mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, entbinden den davon betroffenen Vertragspartner für die unabwendbare Dauer und den unabwendbaren Umfang der Behinderung von der Erfüllung der Liefer- und Abnahmepflicht. Betriebsstörungen gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie auf außergewöhnlichen Umständen beruhen und nach Umfang oder Häufigkeit über normale Betriebsstörungen hinausgehen.

Es gelten grundsätzlich bei allen uns erteilten Aufträgen unsere, Ihnen bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Stand: 01.01.2017